

Ausschnitt
Stormarnes Jagdblatt
vom 8./9.04.04 Nr. 84

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

10. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. 11. 1969 vom 29. 3. 2004

„Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20“

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 18. 7. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. 11. 1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Vom Landschaftsschutz weiterhin ausgenommen ist das folgende Gebiet: Ausgehend von der südlichen Begrenzung der Sülfelder Straße am nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 31/24 der Flur 7 der Gemarkung Elmenhorst, in nordwestlicher Richtung an der Südgrenze der Sülfelder Straße bis an die Straße Bargredder heran, an deren östlicher Grenze etwa 315 m in südlicher Richtung verlaufend, auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze treffend, von dort entlang der bisherigen Landschaftsschutzgrenze zum Ausgangspunkt.

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 29. 3. 2004

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger - Landrat